



# WILHELM-BUSCH-GYMNASIUM STADTHAGEN



## Schullelternrat

### **Geschäftsordnung für den Schullelternrat**

#### Vorwort

Wir sehen den Sinn und Zweck der Geschäftsordnung darin, die Arbeit des SER so zu definieren, dass sich auch künftige Elternschaften damit zurechtfinden.

Der SER ist in erster Linie die Vertretung der Eltern zum Wohle ihrer Kinder. Er vertritt auch kritische Themen gegenüber der Schulleitung und den Behörden im Sinne der Kinder und Eltern. Wobei eine konstruktive Zusammenarbeit hier generell die beste Grundlage bietet. Um Abstimmungen und Verfahrensabläufe im Bereich der Schule im Sinne und zum Wohle der Kinder und Eltern positiv zu beeinflussen, muss es oberstes Ziel sein, gefasste Mehrheitsentscheidungen außerhalb des SER geschlossen mit einer einheitlichen Meinung zu vertreten.

Die Formulierungen der Geschäftsordnung sollen klar und möglichst unmissverständlich sein.

Wir haben daher versucht, Formulierungen zu integrieren, die auch für neue Mitglieder des SER verständlich sind. Aus diesem Grund mag es an manchen Stellen nach dem ersten Anschein Formulierungen geben, die überflüssig sind, die sich bei einer Betrachtung aus der Sicht eines Uneingeweihten aber als durchaus sinnvoll erweisen.

Der besseren Lesbarkeit halber verzichten wir auf die Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form - betrachten Sie bitte die weibliche Form als stets einbezogen.

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) des Wilhelm-Busch-Gymnasiums eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

## **§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertretern (§ 90 Abs.1 NSchG). Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).  
Der SER unterstützt die Wahl der Vertretung der ausländischen Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Stellvertretern.
- (3) Der SER wählt den Vorsitzenden und seine Stellvertreter für zwei Schuljahre.
- (4) Für den gewählten Schulelternratsvorsitzenden rückt im Falle des Ausscheidens vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands nach. Ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden für den Rest der Wahlperiode vom SER nachgewählt.
- (5) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie streben ebenso eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit der Schule, vertreten durch die Schulleitung, an. Sie führen ihr Amt in

eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und der Erziehungsberechtigten aus.

Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.

- (2) Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail geführt. Gleiches gilt für Mitglieder im Schulvorstand und in Konferenzen und Ausschüssen.
- (3) Die Mitglieder des SER sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem Vorstand des SER mitzuteilen
- (4) Vom SER können alle schulischen Fragen von allgemeinem Interesse erörtert werden. Im SER werden die Delegierten für den Stadt- und Regionseleternrat, sowie die Elternvertreter nebst Stellvertreter im Schulvorstand und für die Gesamt- und Fachkonferenzen gewählt.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes des SER soll in der Gesamtkonferenz vertreten sein.
- (7) Die Elternvertreter im Schulvorstand erörtern mit dem SER die Beschlüsse der Konferenzen und des Schulvorstandes.

### **§ 3 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Der Vorstand vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben. Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - der Informationsaustausch mit der Schulleitung
  - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Einladung zu den Sitzungen des SER,
  - die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des SER,
  - die Ausführung der Beschlüsse des SER,

- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann die Führung des Schriftverkehrs auf ein Mitglied des SER übertragen.

## **§ 4 Sitzungen**

- (1) Der SER ist mindestens zweimal (§ 90 Abs. 4 NSchG) im Schuljahr außerhalb der Ferien unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens zehn Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. Die papierlose Verteilung der Einladung mit den Tagesordnungspunkten wird nach Beschluss anerkannt. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist nach Möglichkeit aber mind. 3 Tage vorher eine Sitzung einberufen, auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:
  - auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SER
  - auf Antrag der Schulleitung
  - auf Antrag der Elternvertreter im Schulvorstand
- (3) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER.
- (4) Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen können auf Beschluss des SER zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung als Gäste zugelassen werden. Die Elternvertreter im Schulvorstand sind zu den Sitzungen des SER einzuladen.

## **§ 5 Beschlussverfahren**

- (1) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst – soweit

nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Der Punkt kann dann innerhalb der Sitzung auf Beschluss erneut diskutiert und abgestimmt werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel. SER Mitglieder, die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind, besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.

## **§ 6 Protokoll**

- (1) Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer zeitnah dem Vorsitzenden zugesandt wird. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung aus dem SER bestimmt. Das Protokoll soll den Mitgliedern des SER in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER- Sitzung übersandt werden. Die papierlose Verteilung des Protokolls wird nach Beschluss anerkannt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei der Vorsitzenden angefordert werden.
- (2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
  - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - Name des Protokollführers
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
  - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- (3) Das Protokoll ist von den für die Protokollführung verantwortlichen Personen sowie dem verantwortlichen SER - Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Protokolle des SER werden in der Schule archiviert.
- (4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauf folgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Der SER kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.

- (2) Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Vorstand des SER und den SER. Der Vorstand des SER ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (3) Werden Ausschüsse zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Erarbeitung bestimmter Ziele gebildet, so gelten diese nach Aufgabenerledigung sowie dem Abschlussbericht in einer Sitzung des SER als aufgelöst.
- (4) Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben mit Dritten in Kontakt zu treten. Sie sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des SER im Namen des SER abschließend zu handeln oder die Meinung des Ausschusses als Meinung des SER zu vertreten.

## **§ 8 Schulvorstand**

- (1) Der SER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule Vertreter und Stellvertreter für zwei Schuljahre in den Schulvorstand. Der Schulelternrat informiert zu Beginn des Wahljahres die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der ersten Sitzung des Schulelternrates Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand zu wählen sind. Der Schulelternrat weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den Schulelternrat erfolgt. Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft, Elternvertreter im Schulvorstand zu sein, dem Vorsitzenden des Schulelternrates schriftlich mitteilen.
- (2) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den SER auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand.

## **§ 9 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist am 25.11.2013 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des SER. Die Beschlussfassung darüber ist nur zulässig, wenn die Mitglieder des SER unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes mindestens zehn Tage vorher zu der Sitzung geladen worden sind.

Stadthagen, 25.11.13